Vorlage/Antrag Nr.: 26/5/5
zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 02.12.2026

Eingebracht durch: Verbandsvorsteher	Zuständiger Fachbereich: Verbandsvorsteher, Bereich Recht
Betreff: Ergänzende Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bedingungen des WSE zur AVBWasserV) – Anlage B zur Wasserversorgungssatzung	
Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt die Ergänzenden Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bedingungen des WSE zur AVBWasserV) - Anlage B zur Wasserversorgungssatzung - in der vorliegenden Fassung, siehe Anlage.	
Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Satz 1 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), § 6 Verbandssatzung	
Behandelt durch: Vorstand	am:
Sachdarstellung/Begründung: Die Änderungen in den Ergänzenden Bedingungen sind im Wesentlichen redaktioneller Natur. Zum einen wurden Änderungen bei Technischen Regelwerken nachvollzogen, zum anderen die Regelungen zu Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze an die geltenden Vorgaben des WSE zur Hauptwasserzähleranlage (Baufreiheit, Frostfreiheit) angepasst.	
Kosten:	Folgekosten:
	Anlagen: Ergänzende Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bedingungen des WSE zur AVBWasserV) - Anlage B zur Wasserversorgungssatzung - nebst auszugsweiser Synopse

Anlage B

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(Ergänzende Bedingungen des WSE zur AVBWasserV)
– Anlage B zur Wasserversorgungssatzung –

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 21.11.2018 (ABl. für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 1/2018 vom 18.12.2018, S. 42), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.02.2026 (veröffentlicht im ABl. für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 30.04.2026, S. 4), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgenden Ergänzenden Bedingungen des WSE zur AVBWasserV als Anlage B zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

1. Geltungsbereich

1.1. Die Ergänzenden Bedingungen des WSE zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des WSE. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.

1.2. Dem WSE obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Der WSE kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Trägern des Brandschutzes durch gesonderte Verträge regeln, soweit dieser gesonderten Tätigkeit des WSE außerhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und vor allem der Trinkwasserverordnung nicht entgegenstehen. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen und den WSE von allen Kosten hierfür freizustellen. Ein Anspruch auf den Abschluß solcher Verträge oder zur Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen der Löschwasserversorgung durch den WSE besteht nicht.

1.3. Der WSE und von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragte Dritte erheben und verarbeiten die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten in Dateien, hierzu zählen auch personenbezogene Daten. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt und sind vom WSE gesondert geregelt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Versorgungsleitungen sind Leitungen zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des WSE.

2.2. Die Hausanschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler dar.

2.3. Grundstücksleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung, der an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt und bis zum Hauptabsperrventil führt. Bei am

Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.

2.4. Die Hauptwasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendem KFR-Ventil (Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Hauptwasserzähleranlage ist bis auf das KFR-Ventil Eigentum des WSE. Zusätzliche Wasserzähler (z.B. Unterzähler, Gartenwasserzähler) sind Bestandteil der Kundenanlage und stehen im Eigentum und der Verantwortung des Grundstückseigentümers. Wasserzähler können sowohl mit analoger als auch digitaler Messtechnik, mit oder ohne Funkmodul ausgestattet sein.

2.5. Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Kundenanlage ein Rückflussverhinderer gemäß DIN-EN 1717 installiert werden. Die Kundenanlage beginnt in diesen Fällen hinter dem Wasserzähler.

2.6. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

3. zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

3.1. Der WSE schließt einen privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Kunde) ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Der Kunde hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B. Name, Rechnungsanschrift, etwaige Vertreter, Anzahl der Wohn- oder Gewerbeeinheiten, Anzahl dauerhafter Bewohner) anzugeben und das Eigentum mittels aktuellem Grundbuchauszug nachzuweisen. Ändern sich die anzugebenden Daten, hat der Kunde dies dem WSE unverzüglich mitzuteilen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit obligatorisch zur Nutzung Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. Der Nutzungsberechtigte und der Eigentümer haften dann als Gesamtschuldner. Ein Vertrag nach Satz 5 kann nur schriftlich abgeschlossen werden. Für den vertragschließenden Nutzungsberechtigten gelten die Vorschriften für Kunden entsprechend.

Ein Vertragsabschluss mit einem Nutzungsberechtigten auf andere Weise (z.B. durch Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage) ist ausgeschlossen. In diesem Fall kommt durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Vertrag ausschließlich mit den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen zustande. Der Nutzungsberechtigte haftet jedoch neben diesen dem WSE für dessen Erfüllungsansprüche.

3.2. Der Vertrag über den Bezug von Wasser stellt ein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs gem. § 1357 BGB dar; es werden daher durch diesen Vertrag grundsätzlich beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet. Zur Vertragsbeendigung genügt die Kündigung eines Ehegatten.

3.3. Werden die Grundstücke mehrerer Grundstückseigentümer bzw. verwaltete Grundstücke mit Wohneigentum über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften die Eigentümer bzw. Verwalter gegenüber dem WSE gesamtschuldnerisch.

3.4. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WSE abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WSE unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WSE auch für

die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3.5. Hat ein Kunde im Inland keinen Wohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Kunden gegenüber dem WSE mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Kunde dem WSE unverzüglich einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der WSE einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

3.6. Der Antrag auf Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage muss auf Antragsformularen des WSE gestellt werden. Dem Antrag ist ein Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:250 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen, ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung sowie ein aktueller Grundbuchauszug beizufügen.

3.7. Der WSE ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistungen mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet. Die Erhebung eines Vorschusses für die weitere Versorgung ist auch dann möglich, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

4. zu §§ 3 bis 5 AVBWasserV – Bedarfsdeckung, Art und Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

4.1. Der gesamte Bedarf an Trinkwasser ist aus dem Netz des WSE zu entnehmen. Eine Eigengewinnungsanlage zur Förderung von Brauchwasser für Garten, Pool u.ä. darf betrieben werden. Vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage sowie über das Bestehen einer solchen Anlage ist der WSE schriftlich zu informieren. Zwischen einer Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

4.2. Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der WSE die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den örtlichen Tageszeitungen oder im lokalen Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder im Internet auf der Homepage des WSE oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Kunden und Abnehmer bindend.

5. zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung

5.1. Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der WSE Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an dessen Gebäuden oder der Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Vorrichtung seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und WSE festgelegt; im Zweifel entscheidet der WSE. Diese Duldungspflicht besteht bis einschließlich 5 Jahre nach der dauerhaften Trennung des Grundstücks von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der dauerhaften Einstellung des Trinkwasserbezuges.

5.2. Der WSE berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung von Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur im öffentlichen Bereich.

5.3. In besonderen Fällen behält sich der WSE vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.

6. zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse

6.1. Der WSE erhebt einen Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Durchschnittspreises für einen Meter der Versorgungsleitung in seinem Verbandsgebiet. Berechnungsgrundlage für die Straßenfrontlänge ist die Grundstückseite, mit der das Grundstück an die Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentlich als auch privat) angrenzt, in der die Versorgungsleitung verläuft. Wird bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an eine Straße angrenzen oder nur durch einen Weg/Wegerecht mit einer Straße verbunden sind (Hinterlieger), ein Anschluss an die Versorgungsleitung hergestellt, ist Berechnungsgrundlage für die Straßenfrontlänge die der Straße, von der aus das Grundstück versorgt wird, zugewandte Grundstücksseite.

6.2. Als Berechnungsgrundlage wird für jeden Anschluss die gesamte Straßenfrontlänge, jedoch nicht weniger als 15 m Mindeststraßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

6.3. Der Baukostenzuschuss wird nach Auftragsbestätigung oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem Trinkwasserpreisblatt (Anlage C zur Wasserversorgungssatzung).

7. zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss

7.1. Zur Sicherung der Wasserlieferung muss jedes Grundstück grundsätzlich eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Kunden der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses nach Ziffer 7.2. zu stellen. Es gelten alle Regeln wie für einen Neuanschluss.

Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Kunden, wenn sie nicht Teil der öffentlichen Anlage i.S.d. § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ist.

7.2. Der Herstellung des Hausanschlusses muss ein schriftlicher Antrag vorausgehen. Dazu hat der Grundstückseigentümer das Antragsformular des WSE zu benutzen und die geforderten technischen Unterlagen sowie einen aktuellen Grundbuchauszug beizufügen. Nach vollständigem Eingang aller angeforderten Unterlagen und der Bestätigung des Kostenangebotes erfolgt die Realisierung durch den WSE oder einen vom WSE zugelassenen Installationsbetrieb. Die erforderlichen Erdarbeiten auf dem Grundstück können vom Kunden selbst ausgeführt werden.

Der Anschlussnehmer und Kunde hat für die sichere Errichtung des Hausanschlusses (entsprechend dem „Merkblatt Trinkwasser-Hausanschuss“) die notwendigen baulichen Voraussetzungen an seinen Gebäuden und Anlagen zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung der Wandöffnungen und Leerrohranlagen sowie die erforderliche Abdichtung der Wandöffnung und Leerrohranlage nach Einführung des Hausanschlusses.

Die Hauptwasserzähleranlage und Grundstücksleitungen werden nach ihrer Fertigstellung und nach Abnahme durch den WSE Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

Die Kosten für die Lieferung und Herstellung des Hausanschlusses sind dem WSE durch die Kunden zu erstatten. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf der Grundlage eines Pauschalpreises. Zur Berechnung der Hausanschlusskosten wird von der mittigen Straßenlage der Versorgungsleitung ausgegangen. Die Höhe des Pauschalpreises und der Kosten für die Veränderungen ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage C zur Wasserversorgungssatzung).

Der Kunde hat auch die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses bzw. der Hauptwasserzähleranlage zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

7.3. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B, DIN 1961) sowie sonstige einschlägige Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, jeweils nach und vor der Frostperiode, auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.

7.4. Der WSE hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitungen instand, soweit sie Teil der öffentlichen Anlage sind. Die Zustandseinschätzung und -bewertung erfolgt durch den WSE in eigener Zuständigkeit. Hausanschlussleitungen, die nicht Teil der öffentlichen Anlage sind, sind durch den jeweiligen Eigentümer instand zu halten. Ist die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten auf satzungswidriges Verhalten zurückzuführen, haften der Verursacher und der jeweilige Eigentümer dem WSE gegenüber als Gesamtschuldner für die entstehenden Kosten.

7.5. Der WSE kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder der Kunde den Wasserbezug eingestellt hat oder sonst schädliche Rückwirkungen des Hausanschlusses auf das Leitungsnetz zu befürchten sind. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte oder sonst von ihm veranlasste Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

7.6. Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Kunden eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.

7.7. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

8. zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

8.1. Die Hauptwasserzähleranlage ist in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie muss zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988-200 in Verbindung mit DIN EN 806-2, entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

Die Grundstückseigentümer haben für alle Maßnahmen, die der WSE, seine Bediensteten und Beauftragten, an der Hauptwasserzähleranlage vorzunehmen haben, jederzeit Baufreiheit für die Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage zu schaffen und für die Dauer der Maßnahmen zu gewährleisten.

8.2. Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 40 m betragen würde. In diesem Falle ist ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Kunden einzurichten. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze zu setzen. Der Wasserzählerschacht ist nach Angaben des WSE unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik anzulegen.

8.3. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraums gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung

unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Hauptwasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

9. zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

9.1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – sind grundsätzlich nicht gestattet.

9.2. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch einen vom WSE zugelassenen Installationsbetrieb – entsprechend den geltenden Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik – ausgeführt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen oder wenn der Anschluss unbefugt, satzungs- oder regelwidrig hergestellt wurde, wieder getrennt.

9.3. Für den Einbau von Rückflussverhinderern (Einbau eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstungspflicht.

9.4. Schäden an der Kundenanlage sind dem WSE unverzüglich zu melden und zu beseitigen. Ist eine Beseitigung nicht unverzüglich möglich, hat der Kunde auf eine Absperrung der Wasserzufuhr hinzuwirken. Für Wasser, das durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund ungenutzt abfließt, ist der Kunde zahlungspflichtig. Der WSE ist berechtigt, Wasserverluste zu schätzen, wenn diese nicht durch geeichten Wasserzähler erfasst wurden, beispielsweise bei Wasseraustritt an frostgeschädigten oder sonst zerstörten oder beschädigten Wasserzählern.

9.5. Der Kunde ist verpflichtet, dem WSE denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung und dem Ersatz der Messeinrichtungen, o.ä.) zu erstatten, der dem WSE dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Hauptzählers.

10. zu §§ 13 und 15 AVBWasserV – Inbetriebsetzung, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

10.1. Die Inbetriebsetzung ist beim WSE zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Die Hauptwasserzähleranlage wird vom WSE eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf seinen Wunsch hin sofort in Betrieb gesetzt. Andernfalls bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1. Absperrschieber) in Fließrichtung des Wassers geschlossen und der Kunde setzt die Anlage dann zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

10.2. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der WSE die in dem Trinkwasserpreisblatt (Anlage C zur Wasserversorgungssatzung) genannten Entgelte. Der WSE kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.

10.3. Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz/Hausanschluss) haben.

11. zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrechte

11.1. Bedienstete oder Beauftragte des WSE sind berechtigt, die Räume des Kunden sowie die im § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Bedienstete und Beauftragte des WSE haben sich mit ihrem Dienstausweis auszuweisen. Wird dem sich ausweisenden Bediensteten oder Beauftragten des WSE der Zutritt verweigert, stellt dies eine Zuwiderhandlung i.S.d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Dritte, die die Sachherrschaft über das versorgte Grundstück ausüben, den Zutritt unmittelbar gewähren.

11.2. Kosten, die dem WSE dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht zugänglich ist oder der Zutritt nicht unmittelbar gewährt wird, trägt der Kunde. Hierzu zählen insbesondere die An- und Abfahrt der Bediensteten und Beauftragten.

12. zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen

12.1. Hausanschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

12.2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden bzw. die Hauptwasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung unverzüglich entfernt werden, wobei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schieber- und Messeinrichtung) mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestaltet sein muss (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700).Die Klemme für den Potenzialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem 2. Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

13. zu §§ 18, 19 und 20 AVBWasserV – Messung

13.1. Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Hauptwasserzähleranlage, d.h. den Hauptzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke, Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.

Der WSE stellt für jeden Hausanschluss einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung. Er bestimmt Funktionsweise, Bauart und Modell des Wasserzählers.

13.2. Neben dem Hauptzähler kann der Kunde zusätzliche Wasserzähler installieren, die z.B. die Wassermengen erfassen, die nicht als Schmutzwasser anfallen (sogenannte Gartenzähler) oder solche, die auf dem Grundstück gewonnen werden bzw. anfallen und als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden (sogenannte Schmutzwasserzähler). Zusätzliche Wasserzähler, deren Messergebnisse der Entgelt- oder Abgabenabrechnung zugrunde gelegt werden sollen, müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und vom WSE verplombt sein sowie in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen.

Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so sind als zusätzliche Wasserzähler ebenfalls elektronische Messgeräte zu verwenden, die in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen und für den WSE systemkompatibel sind. Bis zum 31.12.2023 kann der WSE Ausnahmen zulassen.

Die Verplombung ist kostenpflichtig und vom Kunden zu beantragen.

13.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Hauptwasserzähleranlage vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Kunde dem WSE die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers auf Kosten des Kunden zur Folge und berechtigen den WSE zur Annahme, dass Wasser unter Umgehung oder

Beeinflussung der Messeinrichtung verbraucht wurde mit der Folge der Vertragsstrafe nach § 23 Abs. 1 AVBWasserV. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass keine Umgehung oder Beeinflussung stattgefunden haben.

13.4. Verlegungskosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Die vorstehende Vorschussregelung gilt entsprechend.

13.5. Wird ein Hauptzähler ausgebaut, kann der Kunde dessen Nachprüfung nur innerhalb einer Frist von 9 Tagen ab dem Tag des Ausbaus verlangen; maßgebend für die fristgerechte Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Nachprüfungsbegehrens beim WSE. Der WSE ist zu einer längeren Aufbewahrung des ausgebauten Wasserzählers ohne entsprechenden vorherigen Antrag des Kunden nicht verpflichtet.

Beantragt der Kunde die Nachprüfung eines Hauptzählers, gehören zu den Kosten auch die Kosten des Transportes sowie für Ein- und Ausbau der Messeinrichtung.

13.6. Wasserzähler, die vom WSE nicht per Funkmodul ausgelesen werden können (analoge Zähler), sind vom Kunden abzulesen. Er hat das Messergebnis spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums dem WSE schriftlich mitzuteilen. Kosten für die Selbstablesung oder die Übermittlung der Messergebnisse werden vom WSE nicht erstattet. Teilt der Kunde trotz Aufforderung durch den WSE keine Ablesewerte mit, kann der Verbrauch geschätzt werden.

13.7. Der WSE ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen vergleichbarer Kunden zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist, diese einen Defekt aufweist oder aus sonstigen Gründen keine verlässlichen oder verwertbaren Messergebnisse liefert. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

13.8. Bezweifelt der Kunde das Messergebnis der Hauptwasserzähleranlage, hat er dies dem WSE unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Feststellung (bei Eigenablesung) oder Mitteilung (bei Ablesung durch den WSE) des Messergebnisses. Machen spätere Beanstandungen eine Änderung der Abrechnung erforderlich, sind dem WSE die hierfür entstehenden Kosten nach dem Preisblatt (Anlage C zur Wasserversorgungssatzung) zu ersetzen.

14. zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers

14.1. Wasser darf nicht vergeudet werden. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung und jeder Weiterverkauf von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WSE auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem WSE gegenüber keine über § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 AVBWasserV hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben.

Der Kunde hat den WSE hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

14.2. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen des WSE zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an den Antragsteller vermietet werden.

14.3. Die Vermietung ist schriftlich unter genauer Angabe des Ortes der Entnahme, der Angabe des Verwendungszweckes, der voraussichtlichen Dauer und der voraussichtlich zu entnehmenden Wassermenge zu beantragen.

Der WSE erhebt vor der Vermietung eine Kaution für das Standrohr sowie Sicherheit für den voraussichtlichen Verbrauch und für etwaige Schäden. Ist eine Überschreitung der Dauer oder Wassermenge absehbar oder bereits eingetreten, hat der Mieter dies dem WSE unverzüglich anzuzeigen. Die Sicherheiten sind zugleich in angemessener Weise zu

erhöhen. Kaution und Sicherheit werden nicht verzinst. Die Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WSE nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist für den Mieter nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegenüber dem WSE möglich. Die Bearbeitung und Abwicklung des Vermietungsantrages, einschließlich der Übergabe und Rücknahme des Standrohres sowie die Kautionsabrechnung, sind gebührenpflichtig. Der WSE erhebt dafür Kosten nach Maßgabe seiner Verwaltungskostensatzung.

14.4. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Die – auch nur vorübergehende – Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Mieter unter Androhung einer Vertragsstrafe in Höhe der Kaution nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der WSE berechtigt, das Stand-rohr sofort einzuziehen. Die hinterlegte Kaution verfällt und wird als Vertragsstrafe vom WSE neben dem Mietzins für das Standrohr einbehalten.

14.5. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen und Abnutzungen aller Art; sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen oder sonst dem WSE oder Dritten entstehen, insbesondere trägt der Mieter neben dem Mietzins auch die Kosten der nach einem Gebrauch erforderlichen Aufarbeitungen am Netztrenner. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz (Ersatzbeschaffung) zu leisten.

Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen dem WSE zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen.

14.6. Die Höhe der zinslosen Kaution, der Sicherheiten sowie der Miete für das Standrohr ergeben sich aus dem Trinkwasserpreisblatt (Anlage C zur Wasserversorgungssatzung). Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet, im Vorfeld der Vermietung geschätzt. Der WSE ist berechtigt, für die voraussichtlichen Entgelte angemessene Vorschüsse zu erheben.

14.7. Die Benutzung fremder Standrohre oder sonstiger Entnahmevorrichtungen ist untersagt; diese werden bei Feststellung des Gebrauchs vom WSE ersatzlos als Vertragsstrafe eingezogen. Ansonsten ist jede Verwendung von solchen eigenen Anlagen und Einrichtungen sowie jede Verbindung zu einem Hydranten und die Entnahme von Wasser untersagt.

15. zu § 23 AVBWasserV – Vertragsstrafe

Der WSE erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis zum Zeitpunkt der Entnahme (gem. Preisblatt, Anlage C zur Wasserversorgungssatzung) für die 5-fache Menge des geschätzten Vergleichsverbrauchs.

16. zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung

16.1. Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum von 12 Monaten. Die Jahresabrechnung erfolgt per 30.09., 30.11. bzw. 31.12. des Jahres. Die Fälligkeit für den Jahresabrechnungsbetrag ist entsprechend den vorgenannten Terminen am 15.11., 15.01. bzw. 15.02. des Jahres. Bei Abschlussrechnungen nach Beendigung des Versorgungsvertrages wird der Rechnungsbetrag einen Monat nach Rechnungslegung fällig. Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere Abrechnungen (z.B. bei verspäteter Zählerstandsübermittlung) oder auf seinen Wunsch erforderlich werden.

16.2. Der WSE erhebt Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge werden in der Rechnung ausgewiesen und in dieser Höhe im Abstand von jeweils 2 Monaten fällig. Die erste Abschlagzahlung wird zusammen mit den sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Abschlusszahlungen gemäß Ziffer 16.1. fällig. Die weiteren Abschläge sind jeweils 2, 4, 6, 8 und 10 Monate nach Fälligkeit des Jahresabrechnungsbetrages fällig. Überzahlungen werden mit der folgenden Jahresabrechnung verrechnet oder erstattet.

Für Wohnungsverwaltungen erhebt der WSE 12 Abschläge pro Jahr, die jeweils zum 15. des Monats fällig sind.

Der WSE behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen vor. Der WSE kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen.

16.3. Der WSE kann mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem Mieter oder den ähnlich berechtigten Personen des Kunden vornehmen. Das Versorgungsverhältnis zwischen WSE und dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

16.4. Die Grund- und Bereitstellungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauches und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

17. zu § 27 AVBWasserV – Zahlungsverzug

17.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen sind mit dem durch den WSE festgelegten Termin fällig.

17.2. Muss der WSE wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Zahlungstermine mahnen, wird eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Preistabelle, Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung, geregelt ist, mindestens jedoch i.H.v. 5,00 EUR.

Der WSE berechnet dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für Kunden, die nicht Verbraucher sind, beträgt der Zinssatz 9 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

18. zu §§ 28, 29 AVBWasserV – Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Für Kosten nach Punkt 7.2 werden nach Auftragserteilung durch den Kunden Vorausleistungen in Höhe der Auftragssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistungen wird durch den WSE erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.

Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den WSE zurückgegeben werden.

19. zu § 30 AVBWasserV – Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

20. zu § 32 AVBWasserV – Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

20.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von 2 Wochen dem WSE anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der WSE ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.

20.2. Die Absperrung eines Hausanschlusses lässt das Vertragsverhältnis mit dem Kunden, insbesondere die Zahlungspflicht hinsichtlich mengenunabhängiger Entgelte, unberührt. Die Kosten für eine Absperrung des Hausanschlusses sowie die Kosten der Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses trägt der Kunde. Abgesperrte Hausanschlüsse dürfen erst nach einer satzungsgemäßen Spülung der Hausanschlussleitung wieder in Betrieb genommen werden.

20.3. Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die zeitweilig nicht oder nur geringfügig (d.h. unter 20 m³ pro Jahr) benutzt werden, nach einem Jahr auf eigene Kosten ausreichend zu spülen. Die Spülung ist dem WSE nachzuweisen. Der WSE behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers, zeitweilig nicht bzw. geringfügig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermenge geht zu seinen Lasten.

20.4. Der WSE kann den Hausanschluss eines Grundstücks an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung.

20.5. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach endgültiger Schließung oder Trennung eines Hausanschlusses, erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

21. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach der AVBWasserV sowie den Ergänzenden Bedingungen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

22. Besondere Wasserleitungen

22.1. Sofern der WSE unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung für Feuerlöschzwecke auf entsprechenden Antrag hin schriftlich zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.

22.2. Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz des WSE entnommenen Mengen als Zusatz- bzw. Reservewasseranschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.

22.3. Als Feuerlöschleitungen gelten:

a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;

b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem WSE in geschlossenem Zustand verplombt. Der WSE ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein verplombtes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden vom WSE für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird vom WSE erneut verplombt.

c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.

22.4. Die Kosten für die Antragsbearbeitung, Errichtung, Erweiterung und Vorhaltung einer Reservewasserleitung trägt der Kunde. Für die dem WSE durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet. Es gelten die Bedingungen des Trinkwasserpreisblatts (Anlage C zur Wasserversorgungssatzung).

23. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des WSE zur AVBWasserV und die Preise für Wasserlieferungen und sonstige Leistungen können durch den WSE mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Jede Änderung, Aufhebung oder Neufassung der Ergänzenden

Bedingungen des WSE zur AVBWasserV und der Preise ist durch den Verbandsvorsteher des WSE öffentlich bekannt zu machen. Sie werden mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

24. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen des WSE zur AVBWasserV treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Strausberg, den 02.12.2026

André Bähler
Verbandsvorsteher

Ergänzende Bedingungen
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(Ergänzende Bedingungen des WSE zur AVBWasserV)
– Anlage B zur Wasserversorgungssatzung –

- Synopse der von den Änderungen betroffenen Vorschriften -

Alte Fassung	Neue Fassung
Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 21.11.2018 (ABl. für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 1/2018 vom 18.12.2018, S. 42), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.06.2021 (veröffentlicht im ABl. für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 03.09.2021, S. 10), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 01.12.2021 die folgende Änderung der Ergänzenden Bedingungen des WSE zur AVBWasserV als Anlage B zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:	Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 21.11.2018 (ABl. für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 1/2018 vom 18.12.2018, S. 42), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.02.2026 (veröffentlicht im ABl. für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 30.04.2026, S. 4), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgenden Ergänzenden Bedingungen des WSE zur AVBWasserV als Anlage B zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:
2.5. Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Kundenanlage ein Rückflussverhinderer gemäß ~~DIN 1988 und~~ DIN-EN 1717 ~~(EA-EB)~~ installiert werden. Die Kundenanlage beginnt in diesen Fällen hinter dem Wasserzähler.	2.5. Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Kundenanlage ein Rückflussverhinderer gemäß DIN-EN 1717 installiert werden. Die Kundenanlage beginnt in diesen Fällen hinter dem Wasserzähler. .
8.1. Die Hauptwasserzähleranlage ist in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht ~~oder Wasserzählerschrank~~ unterzubringen. Sie muss zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Wasser-	8.1. Die Hauptwasserzähleranlage ist in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie muss zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie

zählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der ~~DIN 1988, Teil 2~~, entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.	den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988-200 in Verbindung mit DIN EN 806-2, entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
Die Grundstückseigentümer haben für alle Maßnahmen, die der WSE, seine Bediensteten und Beauftragten, an der Hauptwasserzähleranlage vorzunehmen haben, jederzeit Baufreiheit für die Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage zu schaffen und für die Dauer der Maßnahmen zu gewährleisten.	Die Grundstückseigentümer haben für alle Maßnahmen, die der WSE, seine Bediensteten und Beauftragten, an der Hauptwasserzähleranlage vorzunehmen haben, jederzeit Baufreiheit für die Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage zu schaffen und für die Dauer der Maßnahmen zu gewährleisten.
8.2. Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 40 m betragen würde. In diesem Falle ist ein Wasserzählerschacht ~~oder Wasserzählerschrank~~ an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Kunden einzurichten. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht ~~oder Wasserzählerschrank~~ an der Grundstücksgrenze zu setzen. Der Wasserzählerschacht ~~oder Wasserzählerschrank~~ ist nach Angaben des WSE unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik anzulegen.	8.2. Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 40 m betragen würde. In diesem Falle ist ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Kunden einzurichten. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze zu setzen. Der Wasserzählerschacht ist nach Angaben des WSE unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik anzulegen.